Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 173
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 16. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2020)

zum Thema:

Bundesratsinitiative zur Bekämpfung des Identitätsdiebstahls – Sachstand und Ergebnis

und **Antwort** vom 29. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24173
vom 16. Juli 2020
über Bundesratsinitiative zur Bekämpfung des Identitätsdiebstahls – Sachstand und Ergebnis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie schätzt der Senat das Problem des Identitätsdiebstahls in Berlin ein, von dem auch zunehmend Mitglieder des Abgeordnetenhauses betroffen sind?

Zu 1.: Das Problem des sogenannten Identitätsdiebstahls hat in den letzten Jahren aufgrund des starken Ausbaus des Online-Handels in einer zunehmend digitalisierten Welt an Bedeutung zugenommen. Dabei werden personenbezogene Daten einer natürlichen Person durch Dritte illegal genutzt. Das Ziel eines solchen Identitätsmissbrauchs liegt meist in der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils. In selteneren Fällen wird beabsichtigt, den rechtmäßigen Inhaber der Identität in seinem persönlichen Ansehen im privaten Umfeld oder in der Öffentlichkeit zu schaden. Ein weiteres Phänomen liegt in der missbräuchlichen Verwendung fremder Identitäten bei der Erstellung und Nutzung von Profilen in sozialen Netzwerken.

Identitätsdiebstähle tangieren empfindlich das Vermögen und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, die unter Ausschöpfung der Mittel des Rechtsstaats vor rechtswidrigen Eingriffen geschützt werden müssen.

Neben den straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten kommt der Prävention eine besondere Bedeutung zu. Der eigenverantwortliche Schutz der persönlichen Daten durch die Identitätsinhaber selbst sowie durch die mit den Daten operierenden Unternehmen nimmt in den Medien sowie in der Beratungspraxis von Polizeibehörden und Verbraucherverbänden, wie z. B. der vom Land Berlin geförderten Verbraucherzentrale Berlin e.V., einen bedeutenden Stellenwert ein. Solange Versandhäuser keinen umfassenden Schutz durch unternehmensinterne Vorkehrungen treffen, bleibt die Beratung durch Verbraucherzentralen und andere relevante Stellen ein erforderliches Element im Vorgehen gegen Identitätsdiebstahl. Dem Senat ist es ein wichtiges Anliegen, die Berlinerinnen und Berliner über die Gefahren aufzuklären, evtl. Missbrauchsfälle (z. B. durch sogenannte Fake-Shops im Internet) möglichst frühzeitig zu erkennen und im Falle eines Missbrauchs rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus ist der Bund gefordert, dem Phänomen des Identitätsdiebstahls durch wirksamere gesetzgeberische Maßnahmen entgegenzuwirken und sich auf europäischer Ebene für einen besseren Schutz der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger einzusetzen.

2. Wie viele Fälle wurden insgesamt in Berlin in den letzten fünf Jahren zur Anzeige gebracht? Wie viele davon wurden eingestellt, wie viele führten zu einer Anklage und Verurteilung der Täter? (Bitte auf die einzelnen Jahre und Fragestellungen aufschlüsseln)

Zu 2.: Die Bezeichnung des Gegenstands eines Ermittlungsverfahrens als „Betrug im Internet durch Identitätsdiebstahl“ ist nicht geeignet, bestimmte Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin im Hinblick auf die Fragestellung ausreichend einzugrenzen. Die missbräuchliche Verwendung von Personalien im Bestellvorgang und die trickreiche Verschaffung der bestellten Ware gehört zu den Regelfällen des Betrugs, ohne dass sie als solche gesondert erfasst würden. Es können daher weder Angaben zur Anzahl entsprechender Verfahren noch zu deren Erledigung gemacht werden.

3. Wie ist der aktuelle Sachstand der vom Land Berlin eingereichten Bundesratsinitiative zur Bekämpfung des Identitätsdiebstahls, mit der eine Verbesserung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor diesem Delikt erreicht werden sollte? Wann wurde diese beschlossen bzw. woran scheiterte ein Beschluss?

4. Welche Punkte beinhaltete die Bundesratsinitiative?

Zu 3. und 4.: Das Land Berlin hat in Umsetzung des Beschlusses des Berliner Abgeordnetenhauses vom 7. März 2019 (Drucksache 18/1704) eine Bundesratsinitiative zur Bekämpfung von Identitätsdiebstählen eingereicht (Bundesrats-Drucksache 471/19). Diese beinhaltet folgende Punkte:

- Die Tätigkeit der sogenannten **Scoring-Unternehmen**, also derjenigen Unternehmen, deren Geschäftszweck die Ermittlung der Bonität möglicher Vertragspartner ist (z. B. SCHUFA Holding AG) ist, soll transparent und nachprüfbar werden.

- Die bislang an die Registrierung, Tätigkeit und Aufsicht der **Inkassounternehmen** gestellten gesetzlichen Anforderungen bedürfen einer Überprüfung. Der Sachkundenachweis ist auf Personen zu erweitern, die für das registrierte Unternehmen tätig sind. Zugleich sind zur Verhinderung unberechtigter Inanspruchnahmen die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verschärfen. Letztlich muss auch die Aufsicht über die Inkassounternehmen intensiviert und effektiver ausgestaltet werden.

- Der **Kauf auf Rechnung** ist im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben gesetzlich zu regulieren. Die Unternehmen sollen jedenfalls im Rahmen des Erstkontaktes verpflichtet werden, durch geeignete Maßnahmen die Identität der Bestellerinnen und Besteller und die Richtigkeit der von ihnen angegebenen Daten (wie Namen, Geburtsdatum und Anschrift) zu überprüfen, um betrügerische Bestellungen zu verhindern.

 Zur besseren Durchsetzung der zu schaffenden gesetzlichen (Mindest-)Anforderungen ist eine **Anspruchsgrundlage** zu schaffen, mit der Verbraucherinnen und Verbraucher die Erstattung der **für eine außergerichtliche Abwehr eines vermeintlichen Anspruchs entstehenden Kosten** verlangen können.

- Eine Erstattung der **Kosten für das Tätigwerden und die Beauftragung von Inkassounternehmen durch ein Unternehmen gegenüber Verbrauchern** sollte erst nach zwei Mahnschreiben einschließlich des Hinweises, dass die Beitreibung der Forderung an ein Inkassounternehmen übergeben wird, möglich sein.

Die Bundesratsinitiative wurde im Oktober 2019 in den Fachausschüssen des Bundesrats beraten. Der federführende Rechtsausschuss hat empfohlen, die Entschließung nicht zu fassen.

Am 24. Juni 2020 wurde ein Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bundestag eingebracht (BT-Drs. 19/20348). Ein Teil der Forderungen der Bundesratsinitiative findet in dem Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Berücksichtigung.

Der Gesetzentwurf beinhaltet zahlreiche Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes, u. a. eine Erweiterung bzw. Konkretisierung der gesetzlichen Darlegungs- und Informationspflichten der Inkassodienstleister zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Danach müssen Inkassodienstleister u. a. in bestimmten Fällen auf die Möglichkeit einer fehlerhaften Adressermittlung und eines Identitätsdiebstahls hinweisen. Darüber hinaus enthält der Entwurf Regelungen zur Eignung und Zuverlässigkeit von Inkassodienstleistern und eine Verbesserung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse.
Das Land Berlin hat im Bundesrat weitere Verbesserungen zum Schutz bei Verdacht eines Identitätsdiebstahls vorgeschlagen die der Bund im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen solle.

5. Hat der Senat auf Versandwarenhäuser dahingehend eingewirkt, dass der bloße Versand auf Rechnung, für den lediglich Name, Adresse und Geburtsdatum – heute recht leicht über das Internet zu beschaffen – notwendig sind, zugunsten eines datensicheren Verfahrens umgestellt wird?

Zu 5.: Nein. Die Problematik der Identitätsdiebstähle ist den Online-Händlern weitgehend bekannt. Unternehmen haben darauf reagiert und Vorkehrungen für einen besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher getroffen. Hierzu gehört beispielsweise die Versendung von Bestätigungscodes per SMS bei Neukunden oder bei einer Adressänderung von Bestandskunden. Weitergehende Vorkehrungen werden mitunter getroffen, wenn eine von der Rechnungsanschrift abweichende Lieferadresse angegeben wurde. Die Versandwarenhändler müssen in Abhängigkeit von ihrer Größe, der Geschäftsart und der Kundenzahl eigenverantwortlich entscheiden, wie sie ihr Bestellsystem auf ein datensicheres Verfahren umstellen. Der Senat kann hierzu den Versandwarenhäusern keine rechtlichen Vorgaben machen. Für gesetzliche Regelungen läge die Gesetzgebungskompetenz beim Bund.

6. Hält es der Senat für datenschutzrechtlich vertretbar, dass Inkassounternehmen, die nach dem Bestellbetrug und Mahnungen der Versandhändler an die falsche Adresse, über eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt einfach so an die richtige Adresse der Geschädigten kommen, während für Otto-Normalbürger Adressabfragen zunehmend erschwert werden?

Zu 6.: Eine Melderegisterauskunft darf auch an Inkassounternehmen nur dann gegeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Melderegistergesetz des Bundes vorliegen. Danach dürfen auf Antrag an Privatpersonen oder -institutionen einfache Auskünfte über Namen, aktuelle Anschriften und ggf. das Versterben des Einwohners erteilt werden. Das Melderegistergesetz sieht keine Privilegierung von Inkassounternehmen vor. In datenschutzrechtlicher Hinsicht gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und der deutschen Datenschutzgesetze für Inkassounternehmen in gleicher Weise.

7. Hat der Senat Gespräche mit der SCHUFA Holding AG dahingehend geführt, dass bei dem Bestellbetrug nicht noch ungeprüft ein SCHUFA-Eintrag mit Absenkung des Scores erfolgt, ohne den Sachverhalt auf Plausibiltät zu prüfen?

Zu 7.: Nein. Nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes richtet sich die zuständige Landesaufsichtsbehörde nach dem Sitz des Unternehmens. Da die SCHUFA Holding AG ihren Sitz in Wiesbaden hat, ist bei Anhaltspunkten für datenschutzrechtliche Verstöße die Datenschutzbehörde des Landes Hessen zuständig. Änderungen an der Praxis von Scoring-Unternehmen ließen sich nur durch bundesgesetzliche Regelungen erreichen, wie in der Bundesratsinitiative zur Bekämpfung von Identitätsdiebstählen gefordert.

Berlin, den 29. Juli 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung